

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Wirtschaft für den
Bachelorstudiengang Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE)
an der Hochschule Flensburg
Vom 27. Juni 2025**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 24. Juni 2025, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 27. Juni 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 27. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienziel**

Ziel des Studiums im Studiengang Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE) ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden eigenverantwortlichen Tätigkeit in wirtschaftlichen und technischen Rollen in Startups und Unternehmen zu vermitteln.

**§ 3
Abschluss**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und den belegten Spezialisierungsmodulen werden in vier Studiengangprofilen die folgenden Hochschulgrade verliehen:
 1. Im Studiengangprofil Ingenieurwesen der Bachelor of Science (abgekürzt B.Sc.) oder
 2. Im Studiengangprofil Life Sciences der Bachelor of Science (abgekürzt B.Sc.) oder
 3. Im Studiengangprofil Informatik und Gestaltung der Bachelor of Science (abgekürzt B.Sc.) oder
 4. Im Studiengangprofil Wirtschaft der Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.)
- (2) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss.

**§ 4
Regelstudienzeit, Studienvolumen und Orientierungsphase**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt zwischen 127 und 136 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte (Credit Points (CP)). Ein Leistungspunkt wiederum beinhaltet eine Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (3) Das Studium beinhaltet eine Orientierungsphase, die sich über das erste und zweite Semester erstreckt und mit einer Orientierungsprüfung endet. Die Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Stu-

diensemesters stellen die Orientierungsprüfung dar. Aus den ersten beiden Semestern müssen die beiden Gründungs- und die beiden Coachingmodule sowie sechs der acht Basismodule erfolgreich bestanden sein, um die Orientierungsprüfung insgesamt zu bestehen. Ist die Orientierungsprüfung nicht erfolgreich absolviert, dürfen Prüfungen ab dem dritten Studiensemester nicht wahrgenommen werden. Ist die Orientierungsprüfung nicht innerhalb der Orientierungsphase bestanden, wird eine Studienberatung empfohlen.

§ 5

Module und Prüfungen

- (1) Die Tabelle in der [Anlage 1](#) zeigt den Modul- und Prüfungsplan des Bachelorstudiums Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE) inklusive der zugeordneten CP.
- (2) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der erlangten Noten regelt § 14 Abs. 6 der PVO. Die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen ist der Tabelle zu entnehmen.
- (3) Ein **begleiteter und regelbasierter Auswahlprozess** ([Anlage 2](#)) führt zu passenden Kombinationen von Spezialisierungsmodulen für eine der möglichen Abschlussarten.
- (4) Die Liste der Spezialisierungsmodule wird regelmäßig (mind. jährlich) von der Studiengangsleitung überprüft, bei Bedarf angepasst, mit den Dekanaten abgestimmt und jeweils für ein Studienjahr bekanntgegeben. Die Spezialisierungsmodule sind existierende Module aus anderen Studiengängen und in deren Prüfungs- und Studienordnungen eindeutig definiert.

§ 6

Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist aus der [Anlage 1](#) ersichtlich.
- (2) Einige Module werden in englischer Sprache angeboten. Ausreichende Englischkenntnisse werden vorausgesetzt. Das Niveau B2 sollte im Studienverlauf erreicht werden.

§ 7

Berufspraktische Ausbildung

- (1) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt entweder in der Form des Gründungsprojektes (GP) oder, im Falle dass Studierende Erfahrungen in Unternehmen sammeln wollen, in Form eines Berufspraktischen Projekts (BPP), beide mit einer Dauer von 12 Wochen. Näheres zum GP/BPP wird in der Ordnung zum GP/BPP (Praktikumsordnung) für den Studiengang Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE) geregelt, die als [Anlage 3](#) zu dieser Satzung beigefügt ist.
- (2) Zum GP/BPP wird zugelassen, wer mind. 150 Leistungspunkte erbracht hat.

§ 8

Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis umfasst eine Abschlussarbeit und ein abschließendes bewertendes Kolloquium.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer alle Studien- und Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 6 erbracht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel 8 Wochen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

- (6) Das Kolloquium ist im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit durchzuführen.
- (7) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit und das bestätigte Gründungsprojekt (GP) oder Berufspraktische Projekt (BPP).
- (8) Das Kolloquium dauert 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Ist die Note des Kolloquiums „nicht ausreichend“, kann einmal ein Wiederholungs-Kolloquium durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Prüfung sowie gegebenenfalls der Wiederholungsprüfung wird von den Betreuenden festgelegt.
- (9) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn auch das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sowie die Endnote sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Kolloquium bekannt zu machen.

§ 9

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Endnote für die Bachelor-Thesis. Dabei ist das Gewicht einer Prüfungsleistung auf der Basis von CP des jeweiligen Moduls bestimmt: CP eines Moduls dividiert durch die Summe der CP aller in die Gesamtnote eingehenden Module.
- (2) Die Endnote der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Abschlussarbeit mit 80% und die des Kolloquiums mit 20% in die Endnote eingehen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/26 das Studium im Bachelor-Studiengang Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE) an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Flensburg, den 27. Juni 2025

Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -
Prof. Dr. Thomas Severin

Anlage 1: Modul- und Prüfungsplan im Bachelor-Studiengang Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE)

In den nachfolgenden Tabellen werden gegebenenfalls die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art und Umfang der Veranstaltung				Prüfungsart	
V	Vorlesung			PL	Prüfungsleistung
Ü	Übung			SL	Studienleistung
W	Workshop				
S	Seminar				
L	Laborveranstaltung			Prüfungsform	
P	Projekt			KL xxx Min.	Klausur mit Angabe der Dauer (in Minuten)
GP/ BPP	Gründungsprojekt (GP) Berufspraktisches Projekt (BPP)			MP	Mündliche Prüfung
SWS	Semesterwochenstunden			SP	Sonstige Prüfungen: die konkrete(n) Art(en) dieser Prüfung können jeweils aufgeführt sein oder werden zu Beginn der Veranstaltung angegeben. Es gelten: & entspricht und, entspricht oder. Besteht die SP aus mehreren Prüfungsteilen, handelt es sich um eine Portfolioprüfung .
CP	Credit Points (CP), Leistungspunkte			OP	Orientierungsprüfung gem. § 3 dieser Satzung
Verbindlichkeit und Merkmal					
PM	Pflichtmodul			WPM	Wahlpflichtmodul
Prüfungssprachen					
DE	Deutsch	EN	Englisch	DE & EN: Teile auf Deutsch und Englisch DE EN: Entweder komplett auf Deutsch oder komplett auf Englisch	
Modularten					
G	Gründungsmodule			C	Coachingmodule
B	Basismodule			S	Spezialisierungsmodule
PVO: Prüfungsverfahrensordnung der Hochschule Flensburg					

1. Studiensemester (Beginn Wintersemester); 2. Studiensemester (Beginn Sommersemester)									
Modul					Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Anrechen- bar als	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungs- sprache	Vorbedingun- gen	Verbindlichkeit
Ideation (G-1)	V/L	4	5	B.A., B.Sc., B.Eng. ¹⁾	PL	SP: Portfolioprüfung in Gruppen: Bericht (7.000-8.000 Wörter) & Präsent. (15 – 20 Min.)	DE & EN	keine	PM
Projektmanagement und Coaching (C-1)	V/Ü	4	5	B.Sc.	PL	SP: Portfolioprüfung: Bericht (> 3.000 Wörter) & Präsentation (20 Min.) & Reflexionsgespr. (15 Min.)	DE & EN	keine	PM
Konstruktionslehre (B-1)	V/L	4	5 ²⁾	B.Eng.	SL	K(120) & Hausarbeit (1.500 Wörter)	DE	keine	PM
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (B-2)	V/Ü	4	5	B.A.	PL	K(90)	DE	keine	PM
Fertigungstechnik 1 (B-3)	V/Ü/L	4	5 ²⁾	B.Eng.	PL	K(120)	DE	keine	PM
Grundlagen Programmierung (B-4)	V/Ü/L	4	5	B.Sc.	PL	K (60)	DE	keine	PM
Alle Module des 1. Studiensemesters		24	30						
<u>Hinweise:</u> 1) Abhängig von den gewählten fachlichen Rollen werden die CPs der passenden Abschlussart zugeordnet, dies gilt für alle Gründungsmodule (G-1 – G-6). 2) Mit Erfolg testierter Laboranteil ist Voraussetzung zur Anerkennung der Prüfung.									

2. Studiensemester (Beginn Wintersemester); 1. Studiensemester (Beginn Sommersemester)									
Modul					Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Anrechenbar als	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Business Planning (G-2)	V/L	4	5	B.A., B.Sc., B.Eng.	PL	SP: Portfolioprüfung in Gruppen: Businessplan (ca. 7.000 Wörter) & Präsentation (15-20 Min.)	DE & EN	keine	PM
Persönlichkeitsstile und persönliche Entwicklung (C-2)	S/Ü	4	5	B.A.	PL	SP: Berichtsheft/Lerntagebuch (> 3.000 Wörter)	DE	keine	PM
Marketing for Entrepreneurs (B-5)	V/W	4	5	B.Sc.	PL	SP: Portfolioprüfung in Gruppen: Studienbegleitende Prüfungsvorleistungen & Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) &/ Präsentation (30 Min.)	DE & EN	keine	PM
Rechnungswesen - Kostenrechnung und Controlling (B-6)	V/Ü	4	5	B.A.	PL	K(120)	DE	keine	PM
3D Druck (B-7)	W	4	5	B.Sc.	PL	SP: Portfolioprüfung: 3D-Drucker bauen & Bericht (> 3.000 Wörter)	DE	keine	PM
Integrated Design (B-8)	V/L	4	5	B.Sc.	PL	SP: Portfolioprüfung: Brand Design erstellen & Hausarbeit (> 3.000 Wörter) & Vortrag (30 Min.)	DE & EN	keine	PM
Alle Module des 2. Studiensemesters		24	30						

3. Studiensemester (Beginn Wintersemester); 4. Studiensemester (Beginn Sommersemester)									
Modul					Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Anrechen- bar als	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungs- sprache	Vorbedin- gungen	Verbindlichkei
Market Research & Analysis (G-3)	V/L	4	9	B.A., B.Sc., B.Eng.	PL	SP: Portfolioprüfung in Gruppen: Studienbegleitende Prüfungsvorleistun- gen & Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) &/ Präsentation (30 Min.)	DE & EN	OP	PM
Professional Profiles and Systemic Intelligence (C-3)	V/S	4	6	B.A.	PL	SP: Portfolioprüfung: Essay (3.000 - 5.000 Wörter) & Presentation (20 Min.) & Written Reflection (90 Min.)	EN	OP	PM
Spezialisierung ¹⁾ (S-1)		4	5	B.A., B.Sc., B.Eng. ²⁾				OP	WPM
Spezialisierung (S-2)		4	5	B.A., B.Sc., B.Eng.				OP	WPM
Spezialisierung (S-3)		4	5	B.A., B.Sc., B.Eng.				OP	WPM
Spezialisierung (S-3) - Selbstlernmodul ³⁾	S	1		B.A.	PL	SP: Portfolioprüfung: Wiss. Bericht (> 6.000 Wörter) & Präsentationen (30 Min.)	DE & EN	OP	WPM
Alle Module des 3. Studiensemesters		20/17	30						
Hinweise: Teilnahme an allen Prüfungen nur bei erfolgreich absolvierter Orientierungsprüfung. 1) Spezialisierungen werden zum Ende des 2. Semester in einem begleiteten und regelbasierten Prozess (siehe Anlage 2) von den Studierenden gewählt. Art, Form und Sprache der Module und Prüfungen ergeben sich entsprechend. 2) Abhängig von der Wahl der Spezialisierungsmodule werden die CPs der Abschlussart des ursprünglichen Studiengangs des Moduls zugerechnet. Dies gilt für alle Spezialisierungsmodule (S-1 bis S-9). 3) Selbstlernmodule (auf wissenschaftlichen Methoden basierende Bearbeitung eines abgestimmten Themas) für Studierende, die das Profil Wirtschaft wählen und einen B. A. als Abschluss anstreben (S-3, S-6, S-9).									

Pflichtmodule in den vier Studiengangsprofilen (im 3. Studiensemester (Beginn Wintersemester); 4. Studiensemester (Beginn Sommersemester))									
Modul					Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Anrechenbar als	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Profil Ingenieurwesen									
Spezialisierung ¹⁾ (S-1) – Mathematik 1	V/Ü	4	5	B.Eng. ²⁾	PL	K(120)	DE	OP	WPM
Spezialisierung (S-2) – Werkstofftechnik 1	V/Ü	4	5	B.Eng.	PL	K(120)	DE	OP	WPM
Spezialisierung (S-3) – Technische Mechanik 1	V/Ü	4	5	B.Eng.	PL	K(120)	DE	OP	WPM
Profil Life Sciences									
Spezialisierung (S-1) – Mathematik 1	V/Ü	6	7,5	B.Sc.	PL	K(120)	DE	OP	WPM
Profil Informatik und Gestaltung									
Spezialisierung (S-1) – Mathematik 1	V/Ü	4	5	B.Sc.	PL	K(120)	DE	OP	WPM
Profil Wirtschaft									
Spezialisierung (S-1) – Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	V	4	5	B.A.	PL	K(120)	DE	OP	WPM
Spezialisierung (S-3) - Selbstlernmodul ³⁾	S	1	5	B.A.	PL	SP: Portfolioprüfung: Wiss. Bericht (> 6.000 Wörter) & Präsentationen (30 Min.)	DE & EN	OP	WPM
Hinweise: Teilnahme an allen Prüfungen nur bei erfolgreich absolvierter Orientierungsprüfung. 1) Spezialisierungen werden zum Ende des 2. Semester in einem begleiteten und regelbasierten Prozess (siehe Anlage 2) von den Studierenden gewählt. Art, Form und Sprache der Module und Prüfungen ergeben sich entsprechend. 2) Abhängig von der Wahl der Spezialisierungsmodule werden die CPs der Abschlussart des ursprünglichen Studiengangs des Moduls zugerechnet. Dies gilt für alle Spezialisierungsmodule (S-1 bis S-9). 3) Selbstlernmodule (auf wissenschaftlichen Methoden basierende Bearbeitung eines abgestimmten Themas) für Studierende, die das Profil Wirtschaft wählen und einen B. A. als Abschluss anstreben (S-3, S-6, S-9).									

4. Studiensemester (Beginn Wintersemester); 3. Studiensemester (Beginn Sommersemester)									
Modul					Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Anrechen- bar als	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungs- sprache	Vorbedin- gungen	Verbindlichkeit
Innovationsmanagement (G-4)	V/L	4	9	B.A., B.Sc., B.Eng.	PL	SP: Portfolioprüfung: Bericht (> 5.000 Wörter) & Präsentation (30 Min.)	DE & EN	OP	PM
Communication, Conflict and Coaching (C-4)	V/S	4	6	B.A.	PL	SP: Portfolioprüfung: Essay (3.000 - 5.000 Wörter) & Presentation (20 Min.)	EN	OP EN mind. B2	PM
Spezialisierung ¹⁾ (S-4)		4	5	B.A., B.Sc., B.Eng. ²⁾				OP	WPM
Spezialisierung (S-5)		4	5	B.A., BSc., B.Eng.				OP	WPM
Spezialisierung (S-6)		4	5	B.A., B.Sc., B.Eng.				OP	WPM
Spezialisierung (S-6) - Selbstlernmodul ³⁾	S	1		B.A.	PL	SP: Portfolioprüfung: Wiss. Bericht (> 6.000 Wörter) & Präsentationen (30 Min.)	DE & EN	OP	WPM
Alle Module des 4. Studiensemesters		20/17	30						
Hinweise: Teilnahme an allen Prüfungen nur bei erfolgreich absolvierter Orientierungsprüfung. 1) Spezialisierungen werden zum Ende des 2. Semester in einem begleiteten und regelbasierten Prozess (siehe Anlage 2) von den Studierenden gewählt. Art, Form und Sprache der Module und Prüfungen ergeben sich entsprechend. 2) Abhängig von der Wahl der Spezialisierungsmodule werden die CPs der Abschlussart des ursprünglichen Studiengangs des Moduls zugerechnet. Dies gilt für alle Spezialisierungsmodule (S-1 bis S-9). 3) Selbstlernmodule (auf wissenschaftlichen Methoden basierende Bearbeitung eines abgestimmten Themas) für Studierende, die das Profil Wirtschaft wählen und einen B. A. als Abschluss anstreben (S-3, S-6, S-9).									

5. Studiensemester (Beginn Wintersemester); 6. Studiensemester (Beginn Sommersemester)									
Modul					Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Anrechenbar als	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Invention Design (G-5)	V/L	4	9	B.A., B.Sc., B.Eng.	PL	SP: Portfolioprfung: Ein Invention Design & Bericht (> 5.000 Wörter) & Vortrag (30 Min.)	DE & EN	OP	PM
Führung: Sich selbst und andere erfolgreich führen (C-5)	S/Ü	4	6	B.A.	PL	SP: Berichtsheft/Lerntagebuch (> 5.000 Wörter)	DE	OP	PM
Spezialisierung ¹⁾ (S-7)		4	5	B.A., B.Sc., B.Eng. ²⁾				OP	WPM
Spezialisierung (S-8)		4	5	B.A., B.Sc., B.Eng.				OP	WPM
Spezialisierung (S-9)		4	5	B.A., B.Sc., B.Eng.				OP	WPM
Spezialisierung (S-9) - Selbstlernmodul ³⁾	S	1		B.A.	PL	SP: Portfolioprfung: Wiss. Bericht (> 6.000 Wörter) & Präsentationen (30 Min.)	DE & EN	OP	WPM
Alle Module des 5. Studiensemesters		20/17	30						
Hinweise: Teilnahme an allen Prüfungen nur bei erfolgreich absolvierter Orientierungsprüfung. 1) Spezialisierungen werden zum Ende des 2. Semester in einem begleiteten und regelbasierten Prozess (siehe Anlage 2) von den Studierenden gewählt. Art, Form und Sprache der Module und Prüfungen ergeben sich entsprechend. 2) Abhängig von der Wahl der Spezialisierungsmodule werden die CPs der Abschlussart des ursprünglichen Studiengangs des Moduls zugerechnet. Dies gilt für alle Spezialisierungsmodule (S-1 bis S-9). 3) Selbstlernmodule (auf wissenschaftlichen Methoden basierende Bearbeitung eines abgestimmten Themas) für Studierende, die das Profil Wirtschaft wählen und einen B. A. als Abschluss anstreben (S-3, S-6, S-9).									

6. Studiensemester (Beginn Wintersemester); 5. Studiensemester (Beginn Sommersemester)									
Modul					Prüfung				Merkmale
Modul	Art	SWS	CP	Anrechenbar als	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungssprache	Vorbedingungen	Verbindlichkeit
Lean Administration und Eventmanagement (G-6)	V/L	4	9	B.A., B.Sc., B.Eng.	PL	SP: Portfolioprüfung: Bewertung Tätigkeiten & Bericht (> 5.000 Wörter) & Präsentationen (180 Min.)	DE & EN	OP	PM
Super- und Intervision (C-6)	V/L	4	6	B.A.	PL	SP: Lernportfolio (2.000 - 4.000 Wörter)	DE & EN	OP	PM
Gründungsprojekt ¹⁾	P	12	15	B.A., B.Sc.	SL	SP: Bericht (> 5.000 Wörter)	DE & EN	OP	WPM
Ingenieurwissenschaftliche Studienarbeit ²⁾ (S-10)	V	12		B.Eng.	PL	SP: Studienarbeit (> 20.000 Wörter) & Fachgespräch (30 Min.)	DE	OP	WPM
Alle Module des 6. Studiensemesters		20	30						
Hinweise: Teilnahme an allen Prüfungen nur bei erfolgreich absolvierter Orientierungsprüfung. 1) Im 6. Semester haben die Studierenden den Freiraum, ihre Unternehmensgründung weiter zu entwickeln. Die Strukturierung erfolgt über das Gründungsmodul (G-6). 2) Spezialisierungen werden zum Ende des 2. Semester in einem begleiteten und regelbasierten Prozess von den Studierenden gewählt. Art und Form der Module und Prüfungen ergeben sich entsprechend.									

7. Studiensemester (Beginn Winter- und Sommersemester)									
Modul					Prüfung				Merkmale
Modul	Art	Wochen	CP	Anrechen- bar als	Art	Form (ggf. Umfang)	Prüfungs- sprache	Vorbedin- gungen	Verbindlichkeit
Gründungsprojekt (GP) oder Berufspraktisches Projekt (BPP)	P	12	18	B.A., B.Sc., B.Eng.	SL	SP: Portfolioprüfung: Projektplan / Praktikumsvertrag & Projekt-/Praktikumsbericht	DE EN	150 CP	PM
Bachelor Thesis		8	12	B.A., B.Sc., B.Eng.	PL	Abschlussarbeit (8 Wochen) und Kolloquium	DE EN	Bestandene PL und SL der Semester 1 bis 6	PM
Alle Module des 7. Studiensemesters		20	30						

Anlage 2: Spezialisierungen

Auswahlprozess der Spezialisierungsmodule (siehe auch Modulhandbuch)

Der Auswahlprozess detailliert die Vorgaben des § 4, Abs. (3) und (4).

Am Ende des zweiten Semesters wählen Sie für sie passende Spezialisierungsmodule aus. Dabei werden Sie von der Studiengangsleitung sowie dem interdisziplinären Gründungsberatungsteam unterstützt.

Dabei sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Die Auswahl sollte zu Ihren Begabungen und Interessen, sowie zu Ihrer fachlichen Ausrichtung und Rolle in Ihrer Gründung passen.
2. Zur Auswahl stehen einzelne Module (ohne direkte Vorleistungen) oder Modulketten (Module die inhaltlich aufeinander aufbauen).
3. Bei der Auswahl ist auch auf die Studierbarkeit zu achten, sprich die terminliche Planung der Module. Da die Termine nicht über mehrere Semester im Voraus bekannt sind, muss bei Terminkonflikten nach Alternativen gesucht werden wie z.B. Module in späteren Semestern belegen oder ähnliche Module zu belegen. Durch ein „Überangebot“ an Spezialisierungsmodulen sowie dem 6. Semester (Accelerator Semester) als flexiblen Semester, soll die Studierbarkeit gewährleistet sein.
4. Bei der Auswahl der Module ist auch auf eine Stimmigkeit hinsichtlich des Profils und des Abschlusses zu achten. So gelten die in der Tabelle dargestellten Regeln:

Profil Akad. Abschluss	Anteile	Pflichtmodule
„Wirtschaft“ B.A.	Mind. 6 von 9 Spezialisierungen aus B.A. Studiengängen.	Wirtschaftsmathematik und -statistik 3 Selbstlernmodule.
„Life Sciences“ „Informatik und Gestaltung“ B.Sc.	Mind. 6 von 9 Spezialisierungen aus B.Sc.- / Profilstudiengängen.	Mathematik 1
„Ingenieurwesen“ B.Sc.	Mind. 6 von 9 Spezialisierungen aus B.Eng. Studiengängen.	- Mathematik 1 - Werkstofftechnik 1 - Technische Mechanik 1

Durch diese Regeln wird sichergestellt, dass ein Mindestmaß an Leistungspunkten (CPs) passend zu den Profilen und den akademischen Abschlussarten erreicht werden.

**Anlage 3 zur Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelorstudiengang
Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE) an der Hochschule Flensburg**

**Praktikumsordnung
für das Gründungsprojekt (GP) und das Berufspraktische Projekt (BPP)**

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE) an der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent am 12. März 2025, positive Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg am 16. April 2025 und genehmigt vom Präsidium am 16. April 2025.

§ 1

Allgemeines

- (1) In dem Bachelor-Studiengang Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE) der Hochschule Flensburg ist ein Gründungsprojekt (GP) oder ein Berufspraktisches Projekt (BPP), nachfolgend kurz als Praktikum bezeichnet, im siebten Semester eingebettet. Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.
- (2) Die Studierenden, die das GP wählen, führen dieses entsprechend den strukturellen Vorgaben des Gründungsmoduls und der in den vorigen Semestern erlernten Methoden und Prozessen durch. Projektplan und Projektbericht werden von fachlich kompetenten Lehrenden des Studiums begutachtet.
- (3) Die Studierenden, die das BPP wählen, sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Praktikum zu bemühen.
- (4) Das BPP Praktikum muss durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Muster für einen solchen Vertrag ist als Anlage zu dieser Ordnung beigelegt.

§ 2

Ausbildungsziele

- (1) Die Studierenden des Bachelor-Studienganges Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE) sollen durch ein Praktikum in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmensgründungen (GP) oder von Unternehmen und Verwaltungsorganen (BPP) Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können. Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellungen erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (2) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Hochschulabsolventinnen und -absolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereichs und den Übergang in die Berufspraxis.
- (3) Das Praktikum sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.

§ 3

Dauer und Umfang

- (1) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen Vollzeit, der in einer gemäß § 6 definierten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist. Etwaige Urlaubs- und Fehlzeiten werden nicht mitgerechnet.
- (2) Die oder der Studierende erhält entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE) nach erfolgreicher Ableistung des Praktikums insgesamt 18 Leistungspunkte (Credit Points (CP)) (540 Arbeitsstunden) gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 2 CP (60 Arbeitsstunden) für ergänzende Aktivitäten zum Praktikum (Formalitäten, Anfertigung des Abschlussberichts zum Praktikum).

§ 4

Meldung und Zulassung

- (1) Das Praktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im siebten Semester vorgesehen.
- (2) Zum Praktikum wird zugelassen, wer mind. 150 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Dekanin oder den Dekan geregelt.

§ 5

Durchführung des BPP

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studierenden bzw. Praktikantin oder dem Studierenden bzw. Praktikanten wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle vor Antritt des Praktikums das aktuelle Notenkonto und einen komplett ausgefüllten Vertrag vor, nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend § 9 möglich.
- (3) Das Praktikum wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der oder des Studierenden in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (5) Darüber hinaus ordnet die Hochschule der oder dem Studierenden im Praktikum eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die Betreuung zu. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der oder des Studierenden ergänzen und in Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (6) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes,
 1. die Studierende oder den Studierende für die Dauer des berufspraktischen Projektes entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
 2. der oder dem Studierenden
 - a. eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung

oder

b. ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten inkl.) auszustellen.

- (7) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (8) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit Annahme des Praxisplatzes,
 - 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 - 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,
 - 5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (9) Pflichtverletzungen der oder des Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern.

§ 6

Ausbildungsstätte und Ausbildungsprogramm im BPP

- (1) Als Ausbildungsstätten für das Praktikum kommen alle für den von den Studierenden gewählten Spezialisierungsrichtung und Abschlussgrad geeigneten Unternehmen und Organisationen infrage. Bei Unklarheiten ist dies in Abstimmung mit der Studiengangsleitung zu klären.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das BPP Praktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.
- (3) Das BPP Praktikum soll in den Unternehmensbereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem Bachelor-Studiengang Gründung, Innovation, Entwicklung (GIE), insbesondere mit den gewählten Spezialisierungen und Abschlussarten zusammenhängen. Die oder der Studierende soll die regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrollarbeiten sowie den Einsatz betrieblicher Informationssysteme kennen lernen.
- (4) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der oder dem Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 7

Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle (BPP)

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 8

Praktikumsbericht (GP und BPP)

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Praktikumszeit anzufertigen. Der Praktikumsbericht wird von der oder dem das Praktikum begleitenden Person des „interdisziplinären Gründungsberatungsteams“ (GP) oder der Ausbildungsstätte (BPP) auf sachliche Richtigkeit

überprüft und abgezeichnet. Der Praktikumsbericht ist von der oder dem Studierenden zu unterschreiben und bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle nach Abschluss des Praktikums einzureichen.

- (2) Der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

§ 9

Anerkennung als Studienleistung (GP und BPP)

Für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. Ein entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 registrierter Praktikumsvertrag (BPP),
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikumsbericht gemäß § 8,
3. die Vorlage eines Zeugnisses bzw. dessen einfache Kopie oder einer Bescheinigung der Praxisstelle (BPP) gemäß § 5 Abs. 6.

Flensburg, den 27. Juni 2025

Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Flensburg
- Der Dekan -
Prof. Dr. Thomas Severin